



Merseburger Kreis-Blatt.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurf.

3. Quartal.

Mittwoch den 11. August.

Stück 12.

Bekanntmachungen.

Nächstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung:

„Um die Tollkrankheit (Hundswuth) und ihre traurigen Folgen möglichst zu verhüten, verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnung vom 16. Februar 1852 (Amtsblatt pro 1852 S. 82. seq.) auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgendes:

- 1) Kein Hund darf außerhalb der Wohnräume oder des Gehöftes oder der Gärten seines Besitzers ohne Aufsicht umherlaufen.
- 2) Sind die Wohnräume, Gehöfte oder Gärten durch Mauern oder Umzäunungen vollständig verwahrt, und werden die dazu führenden Thüren oder Thore in der Regel geschlossen gehalten, so ist gestattet, die Hunde innerhalb dieser Räumlichkeiten frei umherlaufen zu lassen.
- 3) Sind die Wohnräume, Gehöfte oder Gärten nicht in der bei 2. angegebenen Weise verwahrt oder geschlossen, so müssen die Hunde am Tage angelegt oder mit einem Knüttel, welcher am Halse befestigt wird und so groß ist, daß er am schnellen Laufen hindert, oder mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorb versehen sein. In der Zeit vom 1. November bis 31. März ist es jedoch gestattet, in den Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens die Hunde in den gedachten Wohnräumen, Gehöften oder Gärten ohne Knüttel und Maulkorb frei umherlaufen zu lassen.
- 4) In der Zeit vom 1. April bis zum 31. October müssen dagegen, auch zur Nachtzeit und trotz vorhandener Aufsicht (1.), alle Hunde, mit Ausnahme der Schäfer- und Jagdhunde während der Zeit ihres Gebrauchs, entweder eingesperrt gehalten, oder an die Kette gelegt, oder mit einem den Bestimmungen bei Nr. 3 entsprechenden Knüttel oder Maulkorb versehen sein.
- 5) Fleischhunde müssen beim Treiben des Viehes zu allen Zeiten mit Maulkörben versehen sein.
- 6) Wenn wegen eingetretener besonderer Gefahr der Verbreitung der Hundswuth an einem Orte die Ortspolizeibehörde sich veranlaßt sieht, die Beschränkungen ad 4. oder einzelne derselben auch für einen andern als den daselbst gedachten Zeitraum vorübergehend anzuordnen, so ist die diesfallige Anordnung der Ortspolizeibehörde in der durch die Amtsblatt-Verordnung vom 18. August 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 232) vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.
- 7) Die ohne Aufsicht umherlaufenden Hunde sollen eingefangen werden. Dieselben können, wenn sich die Eigenthümer nicht innerhalb 8 Tagen melden oder die Fütterungskosten, sowie die Fanggebühren mit 15 Sgr. für jeden einzelnen Hund, nicht zahlen, getödtet werden.
- 8) Wer einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und beobachten, denselben bei dem geringsten Anzeichen der Tollwuth sofort tödten, insofern derselbe noch keinen Menschen gebissen hat, ihn mit gehöriger Vorsicht verscharren und von dem Vorfalle der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wenn dagegen ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß der Hund sicher eingesperrt und, bis er entweder ganz gesund ist oder stirbt, unter Aufsicht einer Medicinalperson und nach Anordnung der Ortspolizeibehörde, der ebenfalls unverzüglich Anzeige zu machen ist, beobachtet werden.
- 9) Die Bestimmungen sub 8. finden auch auf Kagen Anwendung.
- 10) Sind dagegen Pferde oder Schlachtvieh von einem tollen Thier gebissen, so muß sofort eine thierärztliche Behandlung stattfinden, innerhalb der gesetzlichen Frist darf aber dergleichen Vieh weder verkauft, noch geschlachtet, noch die Milch davon verkauft werden.
- 11) Wer den Bestimmungen ad 1. bis 5. und 8. bis 10. zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.
- 12) Dieselbe Strafe (11.) trifft auch denjenigen, der weiß oder gegründete Vermuthung haben konnte, daß sein Hund oder Kage von einem tollen Thier gebissen ist, wenn er das gebissene Thier nicht sogleich tödtet, mit gehöriger Vorsicht verscharrt, und der Ortsbehörde Anzeige macht, ferner denjenigen, welcher ohne Arzt zu sein, einen tollen Hund oder eine tolle Kage oder einen von einem tollen Thier gebissenen Hund oder Kage zu curiren versucht, endlich auch die Angehörigen eines von einem tollen Thier gebissenen Menschen, sowie diejenigen, welche es zuerst erfahren, daß ein Mensch oder ein Hausthier von einem tollen Thier gebissen ist, wenn sie nicht die Ortspolizeibehörde und den nächsten Arzt oder Chirurg unverzüglich davon in Kenntniß setzen.
- 13) Die Ortspolizeibehörden sind befugt und verpflichtet, alle tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde oder Kagen oder von der Tollwuth wirklich befallenen anderen Hausthiere sofort tödten zu lassen.

Vorstehende Verordnung tritt vom 15. August c. in Kraft.

Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß in der dem sanitätspolizeilichen Regulative vom 6. August 1835 beigelegten Belehrung über ansteckende Krankheiten §. 88. seq. (Anhang zur Gesesammlung 1835 Beilage 3.) die Kennzeichen der Tollwuth ausführlich angegeben sind, und weisen wir insbesondere auf die am häufigsten vorkommenden Kennzeichen der Tollwuth, auf die Beißsucht (§. 9. und 10.) und auf die eigenthümliche Veränderung der Stimme (§. 11.) hin. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Tollwuth in so sehr verschiedenen Formen auftritt und in den ersten Stadien oft wegen der Aehnlichkeit der Kennzeichen mit anderen ungefährlichen Krankheiten nur schwer zu erkennen ist, können wir den Besitzern von Hunden nicht dringend genug anempfehlen, bei allen nur irgend bedenklichen Erkrankungen ihrer Hunde sofort den Rath eines approbirten Thierarztes in Anspruch zu nehmen.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 30. April 1857, das Anspannen der Hunde betreffend, sowie die Ortspolizei-Verordnungen, welche zum Zwecke, das Beißen der Hunde zu verhüten, noch weitergehende Beschränkungen oder härtere Strafbestimmungen angeordnet haben oder ferner anordnen sollten, werden von der vorstehenden Verordnung nicht berührt, beziehungsweise nicht ausgeschlossen.

Merseburg, den 27. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern."

wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 2. August 1858.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**

Der durch seine practisch nützlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Naturkunde bekannte **Dr. Gloger** hierselbst hat auf den Wunsch und die Anregung land- und forstwirthschaftlicher Autoritäten und Behörden unter dem Titel: „die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren“, eine sehr beachtungswerthe Schrift herausgegeben, welche durch ihre klare und populäre Fassung in hohem Grade dazu geeignet scheint, richtige Ansichten und erspriessliche Bestrebungen in Bezug auf den Schutz der nützlichen Thiere zu verbreiten.

Indem ich der Königl. Regierung hierbei 21 Exemplare dieser Schrift zugehen lasse, fordere ich dieselbe auf, die Landräthe ihres Bezirks und andere Persönlichkeiten, bei welchen ein besonderes Interesse dafür anzunehmen ist, auf die Arbeit des **Dr. Gloger** und auf die Zweckmäßigkeit einer möglichst weiten Verbreitung, namentlich auch unter Schullehrern, sowie durch Volks-Bibliotheken, landwirthschaftliche Vereine u. s. w., aufmerksam zu machen, sowie auch durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für ein möglichst weites Bekanntwerden der Schrift namentlich auch durch die Kreisblätter zu sorgen. Der Preis und die Bedingungen, unter welchen Behufs größerer Verbreitung eine Ermäßigung für Partieankäufe stattfindet, sind aus dem beiliegenden buchhändlerischen Prospect zu ersehen.

Berlin, den 24. Juni 1858.

Der Minister des Innern.

(gez.) von Westphalen.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Exemplar der Schrift des **Dr. Gloger** in meinem Bureau zur Einsicht ausliegt.

Merseburg, den 24. Juli 1858.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**

Hülferuf.

Am 21. Juni d. J. brach in dem Marktflecken **Kaltennordheim** Feuer aus und legte 120 Gebäude — darunter 52 Bohnhäuser — binnen wenigen Stunden in Asche. In demselben Orte wüthete am 24. d. M. eine zweite Feuersbrunst, wodurch 170 Gebäude — darunter 72 Bohnhäuser nebst Kirche, Pfarrhaus und Schule — vernichtet wurden. Beide Brände sind, wie jetzt erwiesen vorliegt, durch die ruchlose Hand eines 17-jährigen Mädchens angezündet worden.

Inzwischen wurde auch das drei Stunden von **Kaltennordheim** entlegene Städtchen **Geisa** von einem furchtbaren Brandunglück heimgesucht. Es standen dort am 23. Juni binnen wenigen Stunden über 300 Gebäude — darunter 130 Bohnhäuser, das Schloß, Amtshaus, Rechnungsamtsgebäude, die protestantische Kapelle, das Rathhaus, die Apotheke, die Wohnung des Postbeamten — in vollen Flammen und konnten vom Untergang nicht gerettet werden.

Beide Orte sind im **Eisenacher Oberlande**, am Fuße des **Rhöngebirges** — einem wegen seiner gebirgigen Lage minder wohlhabigen Landstriche — gelegen und gehören zum **IV. Verwaltungsbezirke** des Großherzogthums **Sachsen-Weimar**.

Die Verwüstung, der Jammer und das Elend, welchen die in einem so kleinen Raume rasch aufeinander gefolgten drei großen Brände verursacht haben, sind furchtbar groß. Ueber 1500 Menschen — meist dem Handwerker- und Tagelöhner-Stande angehörig und mit ihrer fahrenden Habe nicht versehen, sind obdach- und brodlos geworden, sie haben Alles, Alles verloren, was zu ihrer Leibes Nahrung und Nothdurft gehörte. Mehrere in **Kaltennordheim** sind sogar

zum zweiten Male mit der früher geretteten Habe abgebrannt! —

Ein so großes Unglück findet durch Gottes Barmherzigkeit auch über die Grenze des engeren Vaterlandes hinaus gewiß mitleidige Herzen und helfende Hände. Das hoffe ich zu Gott. Darum im Vertrauen auf den Herrn trete ich mit diesem Hülferuf vor das größere Deutsche Publikum und bitte dringend: Hülfe, wer helfen kann!

Gern bin ich bereit, Gaben in Empfang zu nehmen und an die Hülfs-Comités zu **Kaltennordheim** und **Geisa** abzuliefern. Für Beförderung milder Gaben gewährt die Fürstlich **Thurn- und Taxische General-Postdirection** auf ihrem Gebiete Portofreithum.

Dermbach, im Großherzogthum **Sachsen-Weimar**, den 31. Juli 1858.

Der Großherzoglich Sächsische Director des **IV. Verwaltungs-Bezirks Lairitz.**

Der vorstehende Hülferuf ist uns mit der Bitte um Gratißaufnahme und um Annahme von Beiträgen zugegangen. Wir sind gern bereit, etwaige Gaben anzunehmen und weiter zu befördern und werden zu seiner Zeit darüber berichten.

Expedition des Kreisblatts.

Hausverkauf.

Die Gemeinde **Kirchfahrendorf** beabsichtigt ihr altes Schulhaus nebst Scheune, Stall und Hofraum, welches noch in ziemlich gutem Zustande ist, zu verkaufen.

Es ist dazu ein Termin auf den 23. August, Vormittags 11 Uhr, im Gasthose zu **Fahrendorf** angesetzt worden. **Kirchfahrendorf**, den 30. Juli 1858.

Koblenz, Ortsrichter.

Freiwillige Subhastation.

Das zum Nachlasse des Johann Christian Thüroff, jetzt dessen Erben gehörige Wohnhaus zu Schaafstädt auf dem Topfmarkte, mit Stallgebäude, Hof, Garten und Zubehör und Hutungsabfindungsplänen, sub Nr. 111 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 303 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den Verkaufsbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Lage, soll ertheilungshalber

auf den 15. September d. J., früh 11 Uhr, an Rathhausstelle zu Schaafstädt, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.
Lauchstädt, den 2. August 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.**Bekanntmachung.**

Ein der hiesigen Königlichen Saline gehöriges Stück Land, am rechten Ufer der Saale, in der Nähe von Keuschberg, oberhalb Dürrenberg gelegen und zu Ausladeplätzen sehr gut geeignet, mit einem Flächenraume von circa 11 Morgen 136 Ruthen, soll im Ganzen oder auch in acht einzelnen Parzellen

am 14. September c., Vormittags 10 Uhr, in unserem Sessionszimmer, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, welche auch vorher in unserer Registratur eingesehen werden können, öffentlich und meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Bietungslustige werden zu diesem Termine hiermit eingeladen.

Dürrenberg, den 4. August 1858.

Königlich Preussisches Salzamt.

Die Mitglieder der gemeinschaftlichen Arbeiter-, Kranken- und Unterstützungskasse werden mit Bezug auf §. 13. der Statuten davon in Kenntniß gesetzt, daß

- 1) jede mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit innerhalb des folgenden Tages dem ersten Vorsteher anzuzeigen und bei diesem auch nach Verlauf der zur Begründung des Anspruchs auf Krankengeld erforderlichen drei Tage der Anspruch selbst anzumelden ist, daß
- 2) der Webermeister Herr G. Heine mann am 17. Juni durch Stimmenmehrheit zum ersten Vorstandsmitgliede gewählt worden, und daß
- 3) bei der Kassen-Verwaltung die wöchentlichen Krankengelder nur gegen eine von dem genannten Vorstandsmitgliede beizubringende Bescheinigung, wonach der Anspruch begründet sein muß, und nur gegen Einreichung von Quittung gezahlt werden.

Merseburg, im August 1858.

Der Vorsitzende Körner.

Auction. Sonnabend den 14. d. M., von früh 8½ Uhr ab, sollen im Gasthose zum alten Posthause hier 1 bedeutende Partie ganz gute männliche Kleidungsstücke, 1 gute Taschenuhr mit silb. Kette und 1 gute Gitarre, sowie auch versch. Tische, Stühle, Schränke u. dergl. mehr, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Zu dieser Auction werden noch Gegenstände zur Mitversteigerung angenommen.

Merseburg, den 9. August 1858.

Kindfleisch, Kreis-Auct. Comm.**Vermiethungs-Anzeige.**

Die von dem Herrn Hauptmann von Gauvain bewohnte Belletage meines Hauses, Gotthardtsstraße Nr. 133, ist mit oder ohne Garten zu vermieten und zum 1. Januar 1859 zu beziehen.

Ottilie Kadner,
Firma Moriz Kadner.

Echt Kaukasisches Insectenpulver gegen Flöhe, Motten, Wanzen u. dergl. in Schachteln zu 2 und 4 Sgr. nebst Gebrauchsanweisung bei

Gustav Lots.

Bestellungen auf Haarlemer Blumenzwiebeln, Knollengewächse, Pflanzen, Fruchtsträucher u. s. w. nimmt für Platz u. Sohn in Erfurt entgegen und verabreicht Verzeichnisse hierzu gratis
Merseburg.

Ferdinand Scharre.

Neue Vollheringe, sowie neue saure Gurken, empfiehlt

Ferdinand Scharre.

Neue Vollheringe, sowie neue saure Gurken, empfiehlt

B. A. Blankenburg.

Von schönen Limb. Käse und prima Schweizer Käse empfing neue Zufendung

B. A. Blankenburg,

Gotthardtsstraße.

Die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig,

frei von jedem Privatvorteil, da sie auf Gegenseitigkeit beruht, erfreut sich seit ihrer Eröffnung im Jahre 1831 einer regen Theilnahme und günstiger Erfolge.

Der Beitritt ist, indem Versicherungen bis zu 100 Thlr. herab angenommen werden, selbst dem unbemittelten möglich, wenn es ihm Ernst ist, an das Schicksal der Seinen zu denken, die bei seinem Tode leicht in Noth gerathen könnten.

Statuten und Antragsformulare gratis bei dem Agenten

A. Kindfleisch in Merseburg.

Echtes Klettenwurzel-Öel,

welches das Ausfallen der Haare ganz verhindert, die Kopfhairwurzeln kräftigt und stärkt und deren schnelles Wachsen außerordentlich befördert, vorzüglich bei Kindern anzuwenden, da es den Grund zu einem schönen Haarwuchse legt, empfiehlt in bekannter Güte das Glas nebst Gebrauchsanweisung zu 5 Sgr. und 7½ Sgr.

Gustav Lots.

Raffinirtes Rüböl aus der Böllberger Mühle empfiehlt zur Versorgung für den Winter in Krufen und Fässern und in bester, alter, abgelagerter Waare billigt

Carl Reichmann.

Für die Herren Schiedsmänner sind wieder Vorladungsformulare, die 100 Stück 10 Sgr., 50 5 Sgr. und 25 2½ Sgr., zu haben in der Exped. d. Bl.

Die am 9. d. M. durch ungünstiges Wetter gestörte Vorstellung: **Der Verschwender**, findet Mittwoch d. 11. d. M. zu meinem Benefice statt, wozu ein hochgeehrtes Publikum um recht zahlreichen Besuch bittet

Ottilie John.

Anfang 7 Uhr.

Concert-Anzeige.

Sonntag den 15. August c., von Nachmittags 4 bis Abends gegen 10 Uhr, findet zur Restauration des Bahnhofes bei Dürrenberg großes Instrumental-Concert statt, wobei unter anderen beliebten Piècen zur Aufführung kommt:

Charivari, 4. Theil, großes Potpourri von Zulehner, mit brillanter Schlußbeleuchtung.

Entrée à Person 2½ Sgr.

Bei ungünstiger Witterung wird das Concert im Saale abgehalten.

Um recht zahlreichen Besuch bittet

Dürrenberg.

Wagner.

Für ein **Durchgeschäft** in einer größeren Stadt Thüringens wird ein tüchtiger **Commis gesucht**. Reflectirende wollen ihre zu frankirenden Offerten unter Beifügung ihrer Zeugnisse an die Redaction des Kreis- und Nachrichtenblatts zu **Nordhausen** richten.

Perfecte Köchinnen und Hausmädchen erhalten gute Stellen durch das Vermittlungs-Comptoir der Frau **Hartmann** in Halle, kleine Märkerstraße Nr. 9.

Ein Küchenmädchen wird auf dem Rittergute Döllnitz gesucht.

Ein geräumiger Laden nebst Wohnung in bester Geschäftsgegend wird zu Neujahr zu miethen gesucht.

Adressen werden gegeben bei Herrn **Adolph Frank** abzugeben.

Eine Schmiege ist auf der Lauchstädter Chaussee gefunden worden, welche vom Verlierer in der Exped. d. Bl. unentgeltlich abgeholt werden kann.

Eine Brunnenröhre ist in der Ruppe aufgefunden worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dieselbe gegen Erstattung der Kosten auf dem Rittergute Wegwitz in Empfang nehmen.

Schreuerklärung.

Die wider den Entwöhner Ernst Schmidt in Kleingöhren ausgesprochene Ehrenkränkung nehme ich scheidtsamtlichen Vergleichs gemäß hiermit zurück.

Adolph Kirchner in Großgöhren.

Die vor 14 Tagen von mir gegen den Handarbeiter Bernhard Lindner ausgegangene Beleidigung nehme ich hiermit zurück, sie war in Uebereilung gethan.

Merseburg, den 6. August 1858.

Gottfried Schöne.

Getreidepreise.

Merseburg, den 7. August 1858.

	3 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	bis	— Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Weizen	3	7	6	=	2	12	6
Roggen	2	25	—	=	1	28	3
Gerste	1	11	3	=	1	16	3
Hafers	1	11	3	=	1	16	3

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: dem Mühlfabrikant Eckardt ein Sohn.

Stadt. Geboren: dem Bürger und Lohgerbermstr. Wirth ein Sohn; dem Canzlisten bei der Königl. Gen. Comm. von Made ein Sohn; dem Gelbgießermstr. Rosenthal ein Sohn; dem Kammmachermeister Steigelmann ein Sohn; dem Maurer Liebing ein Sohn; dem Maurer Spindler ein Sohn; einer lebigen Person eine Tochter. — **Getrauet:** der Maurer Wengler mit M. D. Meyer hier. — **Gestorben:** der jüngste Sohn des Handelsmanns Linke, 16. W. alt, an der Ruhr; der 2. Sohn des Königl. Kreisboten Hartmann, 4 J. 2 M. 3 W. alt, an Gehirnleiden; der jüngste Sohn des Sattlermstrs Bernstein, 1 J. 2 1/2 W. alt, an Scrophelsucht.

Donnerstag, **Abends 6 Uhr, Gottesdienst in der Gottesackerkirche.** Predigt: Herr Diac. Burghardt.

Neumarkt. Geboren: dem Handarb. Hindemit ein Sohn. — **Gestorben:** ein außerehel. Sohn, 5 W. alt, an Krämpfen.

Altenburg. Geboren: dem Königl. Gen. Comm. Canzlisten Köhler eine Tochter; dem Zimmermann Heine jun. ein Sohn; ein außerehel. Sohn. — **Getrauet:** der Stellmachermstr. Weiße mit E. M. B. Strahlendorf aus Spornitz bei Neustadt in Mecklenburg-Schwerin.

Kirchennachrichten von Lützen: Juli.

Geboren: dem Handelsmann Bräunig ein Sohn; dem Bürger und Seilermstr. Kaufmann eine Tochter; dem Bürger und Deconom Zähner ein Sohn; dem Bürger und Schuhmachermstr. Stod eine Tochter; dem Bürger und Bäckermstr. Keller eine Tochter. — **Getrauet:** der Bürger und Wirtmstr. Fiedler mit Jgfr. Hermine Emilie Frieder. Agabb. — **Gestorben:** der Bürger und Dec. Genthe, 61 J. 3 M. 1 W. alt, an der Brustwasserjucht; die außerehel. Tochter der Johanne Sophie Prager, 1 M. 1 W. 5 T. alt, an Krämpfen; das einzige Kind

des Bürgers und Dec. Körner, 11 W. alt, an Krämpfen; das jüngste Kind des Bürgers und Schlossermstrs. Wialler, 9 M. 3 W. alt, an Krämpfen; der außerehel. Sohn der Emilie Friederike Louise Müller, 17 T. alt, an Krämpfen; der außerehel. Sohn der Emilie Andra, 9 W. alt, an Krämpfen.

Aus dem Kreise

enthält das Amtsblatt:

Der Packbote Hoyer ist von Halle nach Merseburg versetzt.

Der Deconom Voigt ist als Postexpediteur in Schaafstädt und der invalide Jäger Zahn als Bureaudiener beim Postamte in Merseburg ernannt.

Der Postexpediteur Selter in Schkeuditz und der Postexpediteur Zahn in Schaafstädt sind freiwillig ausgeschieden.

Die Waffengattung der Husaren begehrt, wie der „Kölnischen Zeitung“ aus Wien geschrieben wird, in diesem Jahre die Zeit ihres vierhundertjährigen Bestehens. Es ist nachgewiesen, daß die Husaren zuerst als berittene Landwehr im Jahre 1458 unter König Corvinus eingeführt wurden. Von den in der Oesterreichischen Armee bestehenden zwölf Husaren-Regimentern sind die Regimentern Nr. 8 und 9 die ältesten; letzteres wurde im Jahre 1688, ersteres 1696 errichtet. In späterer Zeit wurde diese Art leichter Cavallerie von den übrigen Europäischen Staaten in Bewaffnung und Kleidung nachgeahmt. Auch halten viele Cavaliere, besonders Ungarische, sogenannte Leib-Husaren mit sehr geschmackvoll gewähltem Kostüm; auch diese Sitte wurde an mehreren Deutschen Höfen nachgeahmt. Das Wort Husar wird aus dem Ungarischen abgeleitet und ist eine Zusammensetzung des Ungarischen Zahlwortes husz (20) mit ar (Lohn).

Wie mächtig der Respect vor den Gesetzen in England ist, hat vor einiger Zeit selbst die Königin Victoria erfahren. Sie fuhr in einem Phaeton mit dem Prinzen Albert von Windsor nach der Festung des Lord Carlisle, um dessen Gewächshäuser zu besuchen. Auf dem Wege dahin ist eine Barriere (Turnpike). Prinz Albert, der selbst fährt, hält davor und entdeckt, daß er seine Börse vergessen. „Zahlen Sie für uns,“ sagte die Königin zu dem Empfänger. „Unmöglich, Majestät,“ versetzte dieser und zeigt den §. 5. seines Reglements, welcher jedem Angestellten solche Transactionen verbietet. Was nun? Prinz Albert bleibt nichts übrig, als die Zügel nach rechts anzuziehen und zu wenden, um einen andern zwei Englische Meilen weiteren Weg einzuschlagen.

Charade.

Sans in stiller Grabesnacht
Ruhn die Ersten, hingschieden
Zu des Himmels schönem Frieden,
Ihre Arbeit ist vollbracht.
Und die Dritte deckt zu
Jene stille Friedenskammer
Wo die Hülle, frei von Jammer,
Schläft in ungestörter Ruh;
Wo sie hin zum Frieden sank,
Zu des Himmels süßen Freuden,
Ferne von der Erde Leiden,
Von des Lebens Wogendrang.
Glücklich, glücklich! wenn sie lebt
In der Tugend hehrem Glanze,
Glücklich! wenn nicht bloß das Ganze
Dann noch ihr Verdienst erhebt.